# Kompetenzmodell Industriemechaniker/-in

#### Kontakt

#### **Roman Wink**

Senior Project Manager roman.wink@bertelsmann-stiftung.de

Programm Lernen fürs Leben Bertelsmann Stiftung www.bertelsmann-stiftung.de



Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0 international lizenziert (https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).

# Kompetenzmodell Industriemechaniker/-in

Handlungsfeld	A Werkstücke durch manuelle und maschinelle Zerspanung
	herstellen und bearbeiten

# Erklärung und Abgrenzung des Handlungsfeldes

Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) bereitet das Fertigen von Bauelementen und Bauteilen mit handgeführten Werkzeugen und Arbeitsmitteln vor und nach. Sie ist für die Bereitstellung und Herrichtung der benötigten Materialien und Werkzeuge verantwortlich und führt einfache Tätigkeiten zum Fertigen von Bauteilen durch, wie Bohren, Feilen, Spannen, Trennen und Umformen.

Sie bearbeitet Werkstoffe mithilfe von konventionellen Werkzeugmaschinen durch Drehen und Fräsen. Dabei arbeitet sie sowohl mit handgeführten Elektrowerkzeugen als auch mit ortsfesten Maschinen. Sie überwacht die Bearbeitung und die Maßhaltigkeit nach den Bearbeitungsschritten durch Anwendung geeigneter Messmittel.

#### Abgrenzung:

Die Person arbeitet nicht an numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen. Sie fertigt keine Baugruppen und wird nicht in der Serienproduktion eingesetzt.

Einsatzgebiet	Die Person kann für die manuelle und maschinelle Bearbeitung	
von Halbzeugen und Bauteilen zum Anfertigen einzelner		
	Bauteile in Produktion und Montage eingesetzt werden.	

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im	ARP	RLP:
	betrieblichen Arbeitsalltag)		
A.1 Werk- und	A.1.1 Die Person wählt auftragsbezogen	§ 11 Abs.1	LF
Betriebsstoffe	Werk- und Betriebsstoffe aus und stellt	Nr. 7 a-e	1–4,
bereitstellen	sie bereit.	Nr. 8 b	12
		Nr. 9 b	12
A.2 Werkstücke durch	A.2.1 Die Person bearbeitet unter	§ 11 Abs.1	
das Führen von	Berücksichtigung der geltenden	Nr. 3 a-e	LF
Handwerkzeugen und	Unfallverhütungsvorschriften Halbzeuge	Nr. 9 b–d	1–4,
Hilfsmitteln herstellen	und Bauteile.		7,12
oder bearbeiten			
	A.2.2 Sie liest technische Zeichnungen	§ 11 Abs.1	
	und entnimmt ihnen die für die	Nr. 5 b	LF
	Bearbeitung notwendigen Informationen.	Nr. 6 a-e, g	1–4, 7
		Nr. 7 k	

I	A 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	C 4 4 A 1 4	
	A.2.3 Sie wählt geeignete Spannmittel	§ 11 Abs.1	
	und setzt diese zur Unterstützung ein.	Nr. 3 a–e	
	A.2.4 Sie wählt geeignete Sägen und	Nr. 4 a–d	
	bedient diese.	Nr. 6 a-e, g	
	A.2.5 Sie führt Bohrungen fachgerecht	Nr. 7 k	
	durch.	Nr. 9 b–d	LF
	A.2.6 Sie reinigt Werkstücke und		1–4,
	entgratet diese durch Schleifen, Feilen		7,12
	und Schmirgeln.		7,12
	A.2.7 Sie stellt maßhaltige		
	Gewindebohrungen manuell her.		
	A.2.8 Sie stellt Passbohrungen gemäß		
	Zeichnungsvorgaben her.		
A.3 Werkstücke und	A.3.1 Die Person wählt geeignete	§ 11 Abs.1	
Bauteile prüfen und	Messwerkzeuge und Messverfahren	Nr. 5 b	
messen	unter Berücksichtigung der angegebenen	Nr. 6 a–d, g	
	Fertigungstoleranzen aus und wendet	Nr. 7 g, j, k	
	diese an.	Nr. 13 a	
		Nr. 18 f, j	
			LF
	A.3.2 Sie überprüft die Messgenauigkeit		
	der Messmittel z. B. durch Nutzung von		1–3, 7
	Endmaßen. Bei Abweichungen von		
	Messgenauigkeiten der Messmittel		
	kalibriert sie die Messmittel durch eine		
	Einstellung bzw. veranlasst eine		
	Kalibrierung durch eine befähigte		
	Person.		
A.4 Messmittel und	A.4.1 Die Person reinigt und pflegt	§ 11 Abs.1	
Werkzeuge pflegen,	Werkzeuge und Messmittel während und	Nr. 3 a-e	
reinigen und einlagern	nach der Nutzung.	Nr. 10 a, c	
	A.4.2 Sie führt die fachgerechte		LF
	Entsorgung von Reinigungsmaterial und		1–4,
	Hilfsmitteln unter Berücksichtigung der		7,12
	geltenden Umweltschutzvorschriften und		
	der geltenden Betriebsanweisungen		
	durch.		
	1	1	

A.5.1 Die Person liest technische Zeichnungen und entnimmt die für die Werkzeugdrehmaschinen, Werkzeugfräsmaschinen und Hilfsmitteln herstellen  A.5.2 Sie wählt notwendige Werkzeuge aus und führt ggf. Werkzeugmessungen durch.  A.5.3 Sie berechnet die nötigen Schnittwerte (Schnittgeschwindigkeit, Drehzahl und Vorschub) anhand von Werkzeugdaten, Herstellerkatalogen und Tabellenbüchern und wendet diese an.  A.5.4 Sie wählt geeignete Spannmittel und setzt diese zur Unterstützung ein.  A.5.5 Sie richtet die Werkzeugmaschinen ein und stellt deren Betriebsbereitschaft sicher.  A.5.6 Sie bedient Maschinen unter Berücksichtigung gültiger Sicherheitsrichtlinien zur Vermeidung von Unfällen, wie z. B. Bedienungsanleitungen, Betriebsanweisungen und Vorschriften, und wendet die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen an.  A.5.7 Sie wendet Messwerkzeuge während und nach der Bearbeitung fachgerecht an.				
A.5.3 Sie berechnet die nötigen Schnittwerte (Schnittgeschwindigkeit, Drehzahl und Vorschub) anhand von Werkzeugdaten, Herstellerkatalogen und Tabellenbüchern und wendet diese an.  A.5.4 Sie wählt geeignete Spannmittel und setzt diese zur Unterstützung ein.  A.5.5 Sie richtet die Werkzeugmaschinen ein und stellt deren Betriebsbereitschaft sicher.  A.5.6 Sie bedient Maschinen unter Berücksichtigung gültiger Sicherheitsrichtlinien zur Vermeidung von Unfällen, wie z. B. Bedienungsanleitungen, Betriebsanweisungen und Vorschriften, und wendet die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen an.  A.5.7 Sie wendet Messwerkzeuge während und nach der Bearbeitung	Bearbeitung mit Werkzeugdreh- maschinen, Werkzeugfräs- maschinen und	Zeichnungen und entnimmt die für die Bearbeitung notwendigen Informationen.  A.5.2 Sie wählt notwendige Werkzeuge	Nr. 5 e Nr. 6 a–d, g Nr. 7 g, j, k Nr. 9 a, b Nr. 13 a	
und setzt diese zur Unterstützung ein.  Nr. 3 a-e Nr. 4 a-d Nr. 5 e A.5.5 Sie richtet die Werkzeugmaschinen ein und stellt deren Betriebsbereitschaft sicher.  A.5.6 Sie bedient Maschinen unter Berücksichtigung gültiger Sicherheitsrichtlinien zur Vermeidung von Unfällen, wie z. B. Bedienungsanleitungen, Betriebsanweisungen und Vorschriften, und wendet die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen an.  A.5.7 Sie wendet Messwerkzeuge während und nach der Bearbeitung	Hilfsmitteln herstellen	A.5.3 Sie berechnet die nötigen Schnittwerte (Schnittgeschwindigkeit, Drehzahl und Vorschub) anhand von Werkzeugdaten, Herstellerkatalogen und		,
for the manufacture		und setzt diese zur Unterstützung ein.  A.5.5 Sie richtet die Werkzeugmaschinen ein und stellt deren Betriebsbereitschaft sicher.  A.5.6 Sie bedient Maschinen unter Berücksichtigung gültiger Sicherheitsrichtlinien zur Vermeidung von Unfällen, wie z. B. Bedienungsanleitungen, Betriebsanweisungen und Vorschriften, und wendet die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen an.  A.5.7 Sie wendet Messwerkzeuge	Nr. 3 a-e Nr. 4 a-d Nr. 5 e Nr. 6 a-d, g Nr. 7 g, j, k Nr. 8 b Nr. 9 a-d Nr. 10 a-c Nr. 13 a Nr. 15 b	1–4,

Handlungsfeld	B Mechanische Verbindungen herstellen
Erklärung und	Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person
Abgrenzung des	genannt) fertigt Baugruppen oder einzelne Bauteile durch
Handlungsfeldes	geeignete Fügeverfahren. Dabei werden je nach Einsatzort und Anforderungen kraftschlüssige, formschlüssige oder materialschlüssige Verbindungen hergestellt.  Abgrenzung:  Die Person führt keine Schweißarbeiten aus, die eine spezielle Ausbildung für einzelne Verfahren voraussetzen (Schweißpässe) und durch gesonderte Vorschriften geregelt sind.

<b>Einsatzgebiet</b> Die Person kann in der Fertigung und Montage eingesetz	
	werden.

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im	ARP	RLP
	betrieblichen Arbeitsalltag)		
B.1	B.1.1 Die Person stellt	§ 11 Abs. 1	
Schraubverbindungen	Schraubverbindung durch Schrauben,	Nr. 9 e	
zur formschlüssigen	Muttern und Scheiben unter Beachtung	Nr. 14 d	
Montage herstellen	der Teilefolge und des Drehmomentes		LF 3,
	her.		7
	B.1.2 Sie sichert die		_ ′
	Schraubverbindungen fachgerecht durch		
	Federringe, Zahnscheiben und		
	Sicherungslacke.		
B.2 Verbindungen	B.2.1 Die Person bereitet die	§ 11 Abs. 1	
durch Vernieten und	Fügeflächen vor, indem sie diese säubert	Nr. 9 e	
Verstiften herstellen	und glättet.	Nr. 14 d	
			LF 3,
	B.2.2 Sie bohrt die Öffnung zum		7
	Einsetzen der Niete in das Werkstück		
	und entgratet die Kanten fachgerecht.		

B.3.2 Sie mischt nach Herstellervorgabe unter Berücksichtigung der Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und den geltenden Arbeitsschutzvorschriften den Komponentenkleber an und trägt ihn auf die Klebefläche auf.  B.3.3 Sie bearbeitet die Fügeverbindung durch Entfernen von Kleberesten nach und reinigt das Bauteil.	LF 3, 7
B.4 Verbindungen durch Hart- oder Weichlöten herstellen B.4.1 Die Person wählt die benötigten Werkzeuge zum Hart- und Weichlöten aus und bereitet diese vor. Since Nr. 3 d, e Nr. 7 a, b Nr. 9 a, b, e	
B.4.2 Sie wählt das benötige Flussmittel und das Lot für die jeweilige Anwendung aus.	LF 3,
B.4.3 Sie reinigt die Verbindungsstellen und stellt die Verbindung unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften her.	
B.5 Verbindung durch B.5.1 Die Person beurteilt die § 11 Abs. 1 Schweißverfahren Schweißbarkeit von metallischen Nr. 3 a–e	
herstellen Werkstoffen. Nr. 7 a, b, j	
B.5.2 Sie wählt die benötigten Nr. 8 a	
Werkzeuge, Zusatz- und Hilfsstoffe für Nr. 9 e	LF 3,
das festgelegte Schweißverfahren aus	7
und bereitet diese vor.  B.5.3 Sie legt die Nahtart (z. B. BW/butt	
weld/Stumpfnaht) und die Einstellwerte	
fest.	

ı		1 -	
	B.5.4 Sie bereitet die Fugen zum	§ 11 Abs. 1	
	Verbinden von Blechen bis 3 mm vor und	Nr. 3 a-e	
	verbindet diese mit dem geeigneten	Nr. 7 a, b, j	
	Schmelzschweißverfahren, unter	Nr. 8 a	
	Beachtung der Vorschriften des	Nr. 9 e	
	Brandschutzes.		
	B.5.5 Sie verschweißt Rohre und Profile		LF 3, 7
	fachgerecht nach Konstruktionsplan		ŕ
	unter Beachtung der angegebenen		
	Schweißposition und Nahtart sowie unter		
	Berücksichtigung der Gefährdung von		
	Sicherheit und Gesundheit am		
	Arbeitsplatz und der geltenden		
	Unfallverhütungsvorschriften.		

Handlungsfeld C Bauteile auf numerisch gesteuerten Werkzeugm				
	herstellen			
Erklärung und	Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person			
Abgrenzung des	genannt) stellt mithilfe von CNC-Maschinen (Computerized			
Handlungsfeldes	Numerical Control) einfache Bauteile her und/oder bearbeitet			
	sie. Sie liest dabei alle erforderlichen Informationen aus			
	Zeichnungen heraus und erstellt einfache Programme.			
	Sie ermittelt die technologischen und geometrischen Daten für			
	die Bearbeitung und erstellt Arbeits- und Werkzeugpläne.			
	Abgrenzung:			
	Die Person stellt maschinell keine technologisch			
	hochanspruchsvollen Bauteile und Halbzeuge her. Sie			
	programmiert auch keine schwierigen Bauteile und Halbzeuge.			
Einsatzgebiet	Die Person arbeitet in der Fertigung. Sie kann im Fräs- und im			
	Drehbereich eingesetzt werden. Die Person arbeitet zur			
	Optimierung der Prozesse eng mit dem Qualitätsmanagement			
	zusammen.			

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im	ARP	RLP
	betrieblichen Arbeitsalltag)		
C.1 Analysen von	C.1.1 Die Person liest und ergänzt	§ 11 Abs. 1	
technischen	fertigungstechnische Zeichnungen.	Nr. 5 f, k	
Zeichnungen erstellen		Nr. 8 a	LF 3,
	C.1.2 Sie entnimmt für das	Nr. 13 a	5, 8
	Programmieren alle notwendigen	Nr. 14 a	
	Informationen.		

C.2 Bauteile und Halbzeuge programmieren	C.2.1 Die Person kann Kunden die Steuerung von der Maschine erklären und Programme zu einzelnen Bauteilen erstellen, z. B.: Heidenhain, Sinumerik. C.2.2 Sie ermittelt die technologischen und geometrischen Daten (Schnittwerte, Konturpunktberechnung, Koordinatensysteme und Bezugspunkte). C.2.3 Sie programmiert einfache	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 f, k Nr. 6 a–d Nr. 8 a Nr. 9 a–c Nr. 13 a,b Nr. 14 a–c Nr. 15 d Nr. 18 a, i	LF 3, 5, 8
	Bauteilgeometrien (Planen, Taschen, Absätze, Bohrungen) an der Werkzeugmaschine und simuliert diese mit der Steuerung.		
	C 2.4 Sie erkennt anhand der Simulation etwaige Fehler in dem Programm und kann diese korrigieren.  C.2.5 Sie untersucht die Wirkungsweise von Wegbedingungen und maschinenbezogenen Zusatzfunktionen, der Schneidradiuskorrektur, der Bahnkorrektur und von Programmierzyklen.	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 f, j, k Nr. 6 a–d Nr. 7 k Nr. 8 a Nr. 9 a–c Nr. 13 a Nr. 14 a Nr. 15 d Nr. 18 f, j	LF 3, 5, 8
C.3 Bauteile in der Werkzeugmaschine einspannen und bearbeiten	C.3.1 Die Person rüstet die Werkzeugmaschine mit den notwendigen Werkzeugen und Spannmitteln vor.  C.3.2 Sie wendet unterschiedliche Spannarten auf Werkzeugmaschinen an, wie z. B.: Maschinenschraubstock, Magnetspannplatte, Dreibacken- bzw. Vierbackenfutter.  C.3.3 Sie bearbeitet das Werkstück mit der Werkzeugmaschine nach Zeichnung.	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 k Nr. 6 a, b Nr. 9 a–d Nr. 14 a–c, g Nr. 15 c–e	LF 3, 5, 8

C.4 Überprüfung und Optimierung vom Programmablauf einleiten	C.4.1 Die Person überwacht und überprüft den Programmablauf und optimiert, wenn möglich.	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 j, k Nr. 14 a Nr. 15 d	
	C.4.2 Sie kann die Kenndaten der Maschine auswerten und dementsprechend das Programm anpassen, z. B. Schwingungssensoren zeichnen, erhöhte Schwingungen und Vibrationen auf Schnittdaten reduzieren und Spannweise optimieren.		LF 3, 5, 8, 11
C.5 Prüfpläne und Dokumentation der Mess- und Prüfergebnisse erstellen	C.5.1 Die Person erstellt für den Auftrag den passenden Prüfbericht.  C.5.2 Sie prüft und misst mit geeigneten Mess- und Prüfmitteln die hergestellten Bauteile nach und korrigiert, falls notwendig, das Programm.  C.5.3 Sie dokumentiert alle Werte und gibt diese an das Qualitätsmanagement weiter.	§ 11 Abs. 1 Nr. 7 g, j, k Nr. 15 a, b Nr. 18 g, k	LF 3, 5, 7, 8, 11

Handlungsfeld	D Steuerungen der Fluidtechnik aufbauen, prüfen und in			
	Betrieb nehmen			
Erklärung und	Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person			
Abgrenzung des	genannt) führt nach Anleitung die Installation von			
Handlungsfeldes	pneumatischen und hydraulischen Bauteilen. Sie prüft die			
	Parameter und nimmt die Steuerung in Betrieb. Sie kann			
	Steuerungen nach Vorgaben eingeben und Programmabläufe			
	überwachen. Sie bereitet die elektrischen Anschlüsse vor und			
	arbeitet dabei im Niedrigvoltbereich.			
	Abgrenzung:			
	Die Person bereitet keine elektrischen Betriebsmittel vor und			
	setzt keine Maschinen oder Anlagen instand. Sie führt keine			
	Veränderungen an bestehenden pneumatischen oder			
	hydraulischen Systemen durch und installiert auch keine			
	elektronischen Komponenten. Sie prüft auch nicht die			
	elektrische Sicherheit der Maschinen und Anlagen.			
Einsatzgebiet	Die Person arbeitet im Bereich der Montage von			
	Fertigungsanlagen. Sie installiert nach Installationsplänen,			
	pneumatische und hydraulische Baugruppen und Steuerungen			
	nach Vorgaben.			

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im	ARP	RLP
	betrieblichen Arbeitsalltag)		LF:
D.1 Pneumatische und hydraulische Steuerungen aufbauen und verbinden	D.1.1 Die Person baut pneumatische und hydraulische Schaltungen auf und verbindet sie nach den Unterlagen fachgerecht.  D.1.2 Sie schließt Energieerzeuger für pneumatische und hydraulische Komponenten an und bereitet die elektrischen Anschlüsse vor.  D.1.3 Sie installiert Schlauch- und Rohrleitungen und prüft diese auf Dichtigkeit.	§ 11 Abs. 1 Nr.17 a–c	LF 6, 7, 10
D.2 Funktionsparameter an Steuerungen prüfen	D.2.1 Die Person analysiert die Bewegungsabläufe und Wechselwirkungen an den Schnittstellen des zu steuernden Systems.  D.2.2 Sie wählt die benötigten Steuerungseinrichtungen aus und ordnet sie dem Steuerungskonzept zu.	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 c Nr. 6 a, b Nr. 11 a, b Nr. 14 a Nr. 17 b, e	LF 6, 7, 10
	D.2.3 Sie installiert Sensoren, Aktoren und Wandler, stellt diese auf die Prozesswerte ein und prüft die Signale während der Montage.  D.2.4 Sie montiert Kühl- und Schmiereinrichtungen an Anlagenteilen.	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 a–c Nr. 6 a, b Nr. 11 a, b Nr. 14 a Nr. 17 a–e	LF 6, 7, 10
	D.2.5 Sie prüft das Zusammenwirken von verknüpften Funktionen, grenzt Fehler unter Betrachtung der Schnittstellen ein und stellt die geforderte Funktion unter Betrachtung von sicherheitstechnischen Gesichtspunkten ein.  D.2.6 Sie aktualisiert die technischen Unterlagen auf die neu eingestellten Systemparameter.	§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a–d Nr. 5 a–d Nr. 6 a, b, d Nr. 7 j, k Nr. 11 a, b Nr. 14 a Nr. 17 b–e Nr. 18 f, g, k, I	LF 6, 7, 10

1	T =	T =	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	D.2.7 Sie überwacht den	§ 11 Abs. 1	
	Programmablauf von	Nr. 5 k	
	Fertigungsanlagen, um Fehler	Nr. 6 a–d	
	lokalisieren und beheben zu können.	Nr. 7 j, k	LF 6, 7,
		Nr. 8 a, b	10
		Nr. 9 c, d	
		Nr. 11 a, b	
		Nr. 17 d, e	
		Nr. 18 f, g	
D.3 Pneumatische und	D.3.1 Die Person analysiert die	§ 11 Abs. 1	
hydraulische	Programmabläufe und	Nr. 5 d, i–k	
Steuerungen in Betrieb	Wechselwirkungen an den	Nr. 6 a, d, e	
nehmen, Fehler	Schnittstellen des zu steuernden	Nr. 14 a, b,	
feststellen und	Systems, stellt Fehler mittels	g	
beheben	Diagnosesoftware fest und leitet weitere	Nr. 15 d	
	Maßnahmen zur Fehlerbehebung und	Nr. 17 d, e	
	Sicherstellung der Qualitätsstandards	Nr. 18 f, g	
	ein.		
	D.3.2 Sie nimmt pneumatische und		
	hydraulische Teilsysteme in Betrieb und		
	prüft diese auf Dichtheit, Druck und		
	Temperatur nach Vorgaben aus		
	fluidtechnischen Schaltungsunterlagen.		
	Door Calanta Warthantha		LF 6, 7,
	D.3.3 Sie kontrolliert Laufruhe,		10, 11
	Verfahrwege, Beweglichkeit von		, , , , ,
	mechanischen Komponenten und stellt		
	diese nach Angaben aus technischen		
	Dokumentationen ein.		
	D.3.4 Sie kontrolliert Schmierung,	§ 11 Abs 1	
	Kühlung und Hilfsstoffe und stellt die	Nr. 4 c, d	
	umweltgerechte Entsorgung durch	Nr. 10 a, c	
	Überwachung der Vorgaben sicher.	,	
	D.3.5 Sie dokumentiert die	§ 11 Abs. 1	
	Systemstörungen und Ursachen unter	Nr. 5 d, i–k	
	Beachtung der Vorschriften zum	Nr. 6 a, d, e	
	Datenschutzgesetz.	Nr. 14 a, b	
	Datonoonatzgoode.	Nr. 15 d	
		Nr. 18 f, g	

Handlungsfeld	E Elektrotechnische Systeme installiere Betrieb nehmen	en, prüfen und	lin
Erklärung und Abgrenzung des Handlungsfeldes	Die berufsfachlich kompetente Person (im genannt) installiert elektrotechnische Syste Komponenten und prüft die Sicherheitsvor die Anlage in Betrieb und führt dabei die si Messungen und Prüfungen durch. Sie kan Systeme bedienen. Dabei wendet Sie Vors dokumentiert die Ergebnisse.  Abgrenzung:  Die Person führt keine Veränderungen an Schaltplänen und elektrischen Dokumenta keine Freigaben mit Blick auf die elektrisch	eme und richtungen. Sie cherheitsreleva n die technisch schriften an und Schutzeinrichte	e nimmt anten nen d ungen,
Einsatzgebiet	Die Person arbeitet in der Anlagenfertigung Servicebereich an technischen Systemen.	g und im	
E.1 Elektrische Verbindungen herstellen	E.1.1 Die Person wählt die benötigten Komponenten und Werkzeuge für Montage elektrischer Bauteile und - gruppen aus, montiert diese vor und kennzeichnet diese nach den Vorgaben der Montage- und Installationspläne.  E.1.2 Sie beurteilt Räume hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der zusätzlichen Anforderungen an Räume mit besonderen Gefahrenbereichen.  E.1.3 Sie legt Leitungswege nach baulichen und örtlichen Gegebenheiten fest, prüft die Befestigungsmöglichkeiten und montiert Rohre, Kabelkanäle und Kabelbühnen.	§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a, d Nr. 7 a, b Nr. 14 a–d Nr. 17 b, c	LF 3, 7, 10
E.2 Elektrische und mechanische Komponenten einbauen und anschließen	E.2.1 Die Person baut Komponenten zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen nach Überprüfen auf fehlerfreie Beschaffenheit und nach Maßgabe der Vorgaben aus technischen Unterlagen ein.  E.2.2 Sie baut Getriebe und Antriebsteile in technische Teilsysteme ein.	§ 11 Abs. 1 Nr. 6 a Nr. 7 j, k Nr. 14 a–d Nr. 15 c–e Nr. 17 a–e	

1	[ = 0.00	1044.55	ו
	E.2.3 Sie richtet Leitungen (z. B.	§ 11 Abs. 1	
	Energieverteilung,	Nr. 6 a	
	Kommunikationstechnik) zu und verlegt	Nr. 7 j, k	
	diese unter Berücksichtigung von	Nr. 14 a-d	
	Verlegart, mechanischer und elektrischer	Nr. 15 c–e	
	Belastung sowie Verwendungszweck	Nr. 17 a-e	
	und kennzeichnet diese fachgerecht.		
	E.2.4 Sie bringt Aderendhülsen,		
	Kabelschuhe und Stecker an den		
	Leitungen an und montiert Schirmung,		
	Isolierungen und Verkleidungen		
	fachgerecht an Leitungen und		
	Baugruppen.		
	E.2.5 Sie verbindet Leitungen durch		
	Löten, Klemmen oder Stecken mit den		
	Baugruppen.		
	E.2.6 Sie verdrahtet Baugruppen und	-	
	Komponenten nach Unterlagen in		
	unterschiedlichen Verdrahtungsarten.		
	_		
	E.2.7 Sie überprüft die Installation,		
	behebt Verdrahtungsfehler und		
	dokumentiert die Änderungen.		
E.3 Elektrische	E.3.1 Die Person legt die erforderlichen	§ 11 Abs 1	LF 6,
Sicherheit technischer	Schutzmaßnahmen nach Vorgabe der	Nr. 6 a, b	7, 10
Systeme prüfen	DIN VDE Vorschriften fest und prüft den	Nr. 7 j, k	
	Schutz gegen direktes und indirektes	Nr. 15 e	
	Berühren.	Nr. 18 g	
	E.3.2 Sie prüft die Wirksamkeit von	-	
	Fehlerstromschutzeinrichtungen,		
	insbesondere Isolations-, Erdungs- und		
	Schleifenwiderstände.		
	E.3.3 Sie prüft mechanische und	-	
	•		
	elektrische Sicherheitsvorrichtungen.		
	elektrische Sicherheitsvorrichtungen, insbesondere Not-Aus-Schalter und		
	insbesondere Not-Aus-Schalter und		
F 4 Flektrische	insbesondere Not-Aus-Schalter und Meldesysteme, auf ihre Funktion.	8 11 Ahs 1	IF6
E.4 Elektrische Anlagenteile in Betrieh	insbesondere Not-Aus-Schalter und Meldesysteme, auf ihre Funktion. E.4.1 Die Person plant die	§ 11 Abs. 1	LF 6,
Anlagenteile in Betrieb	insbesondere Not-Aus-Schalter und Meldesysteme, auf ihre Funktion.  E.4.1 Die Person plant die Inbetriebnahme nach terminlichen und	Nr. 5 f	LF 6, 7, 10
	insbesondere Not-Aus-Schalter und Meldesysteme, auf ihre Funktion.  E.4.1 Die Person plant die Inbetriebnahme nach terminlichen und prozessrelevanten Vorgaben, richtet den	Nr. 5 f Nr. 7 c, I	,
Anlagenteile in Betrieb	insbesondere Not-Aus-Schalter und Meldesysteme, auf ihre Funktion.  E.4.1 Die Person plant die Inbetriebnahme nach terminlichen und prozessrelevanten Vorgaben, richtet den Arbeitsplatz ein und koordiniert die	Nr. 5 f Nr. 7 c, I Nr. 15 d, e	,
Anlagenteile in Betrieb	insbesondere Not-Aus-Schalter und Meldesysteme, auf ihre Funktion.  E.4.1 Die Person plant die Inbetriebnahme nach terminlichen und prozessrelevanten Vorgaben, richtet den Arbeitsplatz ein und koordiniert die Arbeiten im Team.	Nr. 5 f Nr. 7 c, I Nr. 15 d, e Nr. 17 b, d,	,
Anlagenteile in Betrieb	insbesondere Not-Aus-Schalter und Meldesysteme, auf ihre Funktion.  E.4.1 Die Person plant die Inbetriebnahme nach terminlichen und prozessrelevanten Vorgaben, richtet den Arbeitsplatz ein und koordiniert die Arbeiten im Team.  E.4.2 Sie nimmt Hilfssteuerstromkreise	Nr. 5 f Nr. 7 c, I Nr. 15 d, e Nr. 17 b, d, e	,
Anlagenteile in Betrieb	insbesondere Not-Aus-Schalter und Meldesysteme, auf ihre Funktion.  E.4.1 Die Person plant die Inbetriebnahme nach terminlichen und prozessrelevanten Vorgaben, richtet den Arbeitsplatz ein und koordiniert die Arbeiten im Team.  E.4.2 Sie nimmt Hilfssteuerstromkreise einschließlich zugehöriger Peripherie in	Nr. 5 f Nr. 7 c, I Nr. 15 d, e Nr. 17 b, d,	,
Anlagenteile in Betrieb	insbesondere Not-Aus-Schalter und Meldesysteme, auf ihre Funktion.  E.4.1 Die Person plant die Inbetriebnahme nach terminlichen und prozessrelevanten Vorgaben, richtet den Arbeitsplatz ein und koordiniert die Arbeiten im Team.  E.4.2 Sie nimmt Hilfssteuerstromkreise einschließlich zugehöriger Peripherie in Betrieb und prüft diese Funktion sowie	Nr. 5 f Nr. 7 c, I Nr. 15 d, e Nr. 17 b, d, e	<i>'</i>
Anlagenteile in Betrieb	insbesondere Not-Aus-Schalter und Meldesysteme, auf ihre Funktion.  E.4.1 Die Person plant die Inbetriebnahme nach terminlichen und prozessrelevanten Vorgaben, richtet den Arbeitsplatz ein und koordiniert die Arbeiten im Team.  E.4.2 Sie nimmt Hilfssteuerstromkreise einschließlich zugehöriger Peripherie in	Nr. 5 f Nr. 7 c, I Nr. 15 d, e Nr. 17 b, d, e	<i>'</i>

-		T	
	E.4.3 Sie nimmt schrittweise	§ 11 Abs. 1	
	Hauptstromkreise in Betrieb, ermittelt	Nr. 5 f	
	Betriebswerte und stellt diese nach	Nr. 7 c, I	
	Sollwerten aus Anschlussplänen und	Nr. 15 d, e	
	Installationsblockplänen ein.	Nr. 17 b, d,	
	E.4.4 Sie ermittelt Systemparameter,	е	
	vergleicht sie mit Vorgaben und stellt sie	Nr. 18 c–g	
	darauf ein.		
	E.4.5 Sie führt Probeläufe bei Nenn- und	§ 11 Abs. 1	
	Grenzwerten durch und bedient die	Nr. 4 c, d	
	Maschine.	Nr. 10 a–c	
	E.4.6 Sie installiert Programme, lädt	§ 11 Abs. 1	
	Daten, erstellt Datensicherungen von	Nr. 5 b, e,	
	systemrelevanten Programmen und	h, k	
	Datensätzen und archiviert diese unter		
	Beachtung der Vorschriften des		
	Datenschutzgesetzes.		
	E.4.7 Sie nimmt		
	Signalübertragungssysteme in Betrieb		
	und prüft die Systemparameter		
	insbesondere von Feldbussen.		
E.5. Elektrische	E.5.1 Die Person misst Spannung, Strom	§ 11 Abs. 1	LF 3,
Größen nach	und Widerstand im Gleichstrom- und	Nr. 7 j	7
Vorschriften und	Wechselstromkreis und berechnet ihre	Nr. 11 a, b	
Normen der DIN VDE	Abhängigkeit zueinander.	Nr. 14 a	
messen und prüfen	E.5.2 Sie nimmt Messreihen und	Nr. 17 d, e	
	Kennlinien auf, wertet sie aus und kann	Nr. 18 f, g	
	sie in Tabellenform oder als Diagramm	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	darstellen.		
	E.5.3 Sie nimmt Messdaten von	§ 11 Abs. 1	LF 3, 7
	analogen und digitalen Signalen auf und	Nr. 7 j	
	prüft diese nach Vorgaben und	Nr. 11 a, b	
	Grenzwerten.	Nr. 14 a	
	OTOTIZWOITOTI.	Nr. 17 d, e	
	E.5.4 Sie wählt geeignete Messverfahren	Nr. 18 f, g	
	und Messgeräte aus und wendet sie	141. 101, g	
	richtig an.		
	E.5.5 Sie prüft elektrische Kenndaten		
	von Baugruppen und Komponenten.		
	13 Zaagi appoin and itemperioriteit.		

Handlungsfeld	F Technische Systeme in Stand halten		
Erklärung und	Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person		
Abgrenzung des	genannt) führt Wartung und Inspektion von technischen		
Handlungsfeldes	Systemen durch, setzt diese in Stand und verbessert technische		
	Systeme, indem sie Maßnahmen zur besseren Verfügbarkeit		
	und Zuverlässigkeit plant und durchführt. Sie nimmt		
	Kundenaufträge zur Instandhaltung von technischen Systemen		
	an, untersucht Systeme hinsichtlich der Ursachen der		
	festgestellten Fehler. Sie demontiert Teilsysteme in Baugruppen		
	und Bauelemente unter Berücksichtigung der jeweiligen		
	Schnittstellen und wählt die erforderlichen Werkzeuge und		
	Hilfsmittel aus. Sie ersetzt die defekten Bauelemente und		
	montiert das System. Während der Instandsetzung entscheidet		
	sie, ob und welche Unterstützung von anderen Fachabteilungen		
	notwendig ist.		
	Abgrenzung:		
	Die Person führt keine Optimierungen oder Verbesserungen		
	ohne vorherige Absprache durch.		

Einsatzgebiet	Die Person arbeitet im Bereich der Produktion. Sie führt
	Reparaturen und Verbesserungen an bestehenden Maschinen
	aus. Die Person arbeitet zur Optimierung der Prozesse eng mit
	dem Qualitätsmanagement zusammen.

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im	ARP	RLP
	betrieblichen Arbeitsalltag)		
F.1 Wartung und	F.1.1 Die Person inspiziert technische	§ 11 Abs. 1	LF 12
Inspektion technischer	Systeme und kontrolliert Verschleißteile	Nr. 3 a, b	
Systeme durchführen	unter Zuhilfenahme geeigneter	Nr. 5 a–d,	
	Arbeitsbühnen, Leitern und Gerüste,	k	
	nachdem diese unter arbeits- und	Nr. 6 a, b,	
	sicherheitstechnischen Aspekten	d	
	geprüft wurden.	Nr. 10 a–c	
	F.1.2 Sie liest die Schaltpläne und	Nr. 12 a	
	Gesamtzeichnungen und wendet diese	Nr. 14 b, e,	
	bei Wartungen und Inspektionen an.	g	
	F.1.3 Sie fertigt Skizzen von benötigten	Nr. 16 a, b,	
	Bauteilen an, um diese selbst herstellen	d	
	zu können, und stellt Einzelstücklisten	Nr. 18 e	
	mit den verbrauchten		
	Wartungsmaterialien zusammen.		

	F.1.4 Sie berücksichtigt die Instandsetzungsvorschriften und erstellt Inspektions- und Wartungsberichte nach Qualitätsstandards.		
F.2 Instandsetzung technischer Systeme durchführen	F.2.1 Die Person passt technische Systeme an geänderte Betriebsbedingungen an und nutzt Diagnose- und Wartungssysteme für die Sicherstellung der Funktionsbereitschaft sowie zum Beheben von Softwarefehlern und Funktionsstörungen. F.2.2 Sie vergleicht prozessrelevante Systemparameter und stellt diese auf die Vorgabewerte ein.	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 a–c, j, k Nr. 6 b, d Nr. 7 a–c Nr. 10 b, c Nr. 13 a, b Nr. 15 a–d Nr. 18 a–c, e, g	LF 9, 11, 12
	F.2.3 Sie legt die erforderlichen Arbeitsschritte nach funktionalen, fertigungstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten fest.  F.2.4 Sie richtet die Maschinen und Geräte zu geeigneten Bezugsgrößen aus und befestigt geeignete Tragkonstruktionen an den auszutauschenden Teilen, um diese in ihrer Einbauposition und Lage zu sichern.	§ 11 Abs. 1 Nr. 4 c, d Nr. 6 b, d Nr. 7 a–c, f, k Nr. 12 a, b Nr. 14 d, e Nr. 16 a–c Nr. 18 d–f	LF 9, 11, 12
	F.2.5 Sie tauscht Verschleißteile unter Zuhilfenahme geeigneter Hebe- und Transporteinrichtungen aus, kennzeichnet diese fachgerecht und entsorgt die defekten Teile umwelt- und fachgerecht.  F.2.6 Sie bringt notwendige Betriebsstoffe auf.	§ 11, Abs.1 Nr. 4 c, d Nr. 6 b, d Nr. 7 a–c, f, k Nr. 12 a, b Nr. 14 d, e Nr. 16 a–c Nr. 18 d–g	LF 7, 9, 11, 12

F.3 Technische Systeme optimieren	F.3.1 Die Person untersucht störungsfreie Abläufe auf deren Optimierung im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Ergonomie und Arbeitsschutz.  F.3.2 Sie erarbeitet Verbesserungsvorschläge auf technologischer Sicht (Werkstoffe, Hilfsstoffe).  F.3.3 Sie plant Optimierungsmaßnahmen und entscheidet über eine	§ 11, Abs.1 Nr. 5 a–c, f, k, I Nr. 6 a–f Nr. 7 f, g Nr. 18 f, k,	LF 11, 12, 15
F.4 Betriebsfähigkeit automatisierter Systeme sicherstellen	eigenverantwortliche Durchführung.  F.4.1 Die Person analysiert die automatisierten Systeme unter Verwendung von technischen Dokumentationen, auch in englischer Sprache.  F.4.2 Sie entwickelt Strategien zur Fehlereingrenzung, wendet diese an und beseitigt die Fehler unter wirtschaftlicher Berücksichtigung.  F.4.3 Sie modifiziert diese Systeme, testet, dokumentiert und präsentiert ihre Lösungen.	§ 11, Abs.1 Nr. 5 a–c, f, h, k, l Nr. 6 a–f Nr. 7 f Nr. 15 a–e Nr. 18 f, j	LF 11, 12, 13
F.5 Dokumentation und Statistiken der Wartungsarbeiten erstellen	F.5.1 Die Person erstellt Wartungsprotokolle und dokumentiert nach Herstellervorgaben die ausgeführten Arbeiten mithilfe von branchenspezifischen Programmen.  F.5.2 Sie erstellt Statistiken zur Maschinenverfügbarkeit und zu Ausfallzeiten im Produktionsprozess und leitet daraus Vorschläge zur Optimierung von Prozessabläufen und Systemparametern ab.  F.5.3 Sie erstellt Abnahmeprotokolle für den Auftraggeber mittels branchenspezifischer Software.	§ 11, Abs.1 Nr. 5 a–c, e Nr. 7 k Nr. 18 f–j, I	LF 11– 15

			-
	F.5.4 Sie erstellt Vorschläge zur		
	Optimierung von Prozessabläufen auf		
	Grundlage der Wartungsprotokolle.		
F.6 Kundenübergabe	F.6.1 Die Person erstellt eine	§ 11, Abs.1	LF 11–
und Nutzereinweisung	Nutzereinweisung und erläutert dem	Nr. 5 e, h	15
nach Instandsetzung	Kunden die Ergebnisse der	Nr. 6 c–g	
von mechatronischen	Instandhaltung.	Nr. 13 a, b	
Systemen durchführen		Nr. 18 f–i	
	F.6.2 Sie bereitet die Übergabe des		
	instandgesetzten mechatronischen		
	Systems vor, macht eine letzte		
	Sichtprüfung und bringt die		
	erforderlichen Prüfsiegel an.		
	_		
	F.6.3 Sie übergibt die Anlagen nach		
	Abschluss der Arbeiten und Prüfung		
	aller relevanten Sicherheitsmaßnahmen		
	an den Anlagenbetreiber.		

### Liste der nicht behandelten Ausbildungsinhalte aus dem Ausbildungsrahmenplan:

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 a, b, c, d, e, Nr. 2 a, b, c, d, Nr. 5 g, Nr. 7 h, i